



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 9 K 3425/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

d \_\_\_\_\_ K \_\_\_\_\_ g \_\_\_\_\_ d \_\_\_\_\_ B \_\_\_\_\_

wegen Informationsfreiheitsgesetz

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 29. Dezember 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold

für R e c h t erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger, der eigenen Angaben nach Sportschütze und Waffenbesitzer ist, begehrt die Herausgabe von Informationen zu bestimmten Waffensicherungssystemen.

Mit Schreiben vom 27. März 2013 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass sich im Internet die Behauptung finde, die Erforschungs- und Erprobungsstelle für Führungs- und Einsatzmittel der Bundespolizei in Lübeck habe im Jahr 2010 bewiesen, dass es die verschiedensten Varianten gäbe, um die Schusswaffen-Blockiersysteme der Firma A\_\_\_\_\_ ganz ohne Werkzeug und Gewalteinwirkung zu knacken. Aus diesem Grund beantragte er auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Auskunft dazu, ob es zutreffe, dass seitens der Bundespolizei derartige Versuche mit A\_\_\_\_\_ Blockiersystemen durchgeführt worden seien und dass sich die A\_\_\_\_\_ Blockiersysteme bei diesen Versuchen ganz ohne Werkzeug und Gewalteinwirkung hätten knacken lassen. Des Weiteren beantragte er Auskunft hinsichtlich des Aktenzeichens des betreffenden Verwaltungsvorgangs sowie Übersendung einer Kopie desselben, soweit er Versuchsaufbau und -ergebnisse betreffe. Er benötige diese Informationen für einen Verwaltungsrechtsstreit gegen die Waffenbehörde, bei dem dargelegt werden solle, dass die A\_\_\_\_\_ -Blockiersysteme nicht dem Stand der Technik entsprächen.

Mit Bescheid vom 23. April 2013 lehnte die Beklagte dies mit der Begründung ab, der Herausgabe der begehrten Informationen stünden gesetzliche Ablehnungsgründe zum Schutz besonderer öffentlicher Belange entgegen. Zum einen könne das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die innere Sicherheit haben. Waffensicherungssysteme, die von § 20 des Waffengesetzes erfasst würden und von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen seien, berührten ihrem Wesen nach naturgemäß Belange der inneren Sicherheit. Des Weiteren gefährde das Bekanntwerden der begehrten Informationen damit auch die öffentliche Sicherheit.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 21. Mai 2013 Widerspruch; am 21. August 2013 hat er Untätigkeitsklage erhoben.

Soweit die Klage zunächst auch auf Erteilung von Auskunft dazu gerichtet gewesen ist, ob seitens der Beklagten Versuche mit A\_\_\_\_\_ Blockiersystemen durchgeführt

wurden, haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Im Übrigen meint der Kläger, die Beklagte verweigere ihm die begehrten Informationen zu Unrecht. Die Beklagte wende den gesetzlichen Ablehnungsgrund zum Schutz der inneren Sicherheit fehlerhaft an, fasse ihn insbesondere zu weit. Der Ablehnungsgrund zum Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Gefährdungen sei insoweit spezieller, jedoch auch nicht einschlägig, weil eine konkrete Gefahrenlage nicht vorliege. Zu berücksichtigen sei, dass die Informationen größtenteils bereits bekannt seien; ihm gehe es darum, die Informationen auf einem behördlichen Briefbogen bestätigt zu bekommen. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass sich in der Bundesrepublik Deutschland ca. 20 Millionen illegale Schusswaffen fernab jeglicher staatlichen Kontrolle befänden, man aber gleichwohl der Problematik des illegalen Waffenbesitzes auf der politischen Agenda keinen hohen Stellenwert beigemessen habe. Ferner seien die Wertungen des Verbraucherinformationsrechts zu berücksichtigen, weil es sich bei den in Rede stehenden Blockiersystemen um Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes handele. Schließlich meint der Kläger, die Beklagte wolle die in Rede stehenden Informationen geheim halten, um einen unsachgemäßen Umgang mit Haushaltsmitteln zu verheimlichen oder möglicherweise sogar Kungeleien zu vertuschen. Die Berufung der Beklagten auf Geheimhaltungsgründe sei rechtsmissbräuchlich. Sollten einzelne Informationen zurückgehalten werden dürfen, wolle er zumindest die übrigen, nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen bekommen. Jedenfalls müsse ihm mitgeteilt werden, wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23. April 2013 zu verpflichten, ihm Auskunft dazu zu erteilen, ob es zutrifft, dass sich die A. Blockiersysteme bei Versuchen, die die Erforschungs- und Erprobungsstelle für Führungs- und Einsatzmittel der Bundespolizei in Lübeck im Jahr 2010 durchgeführt habe, ganz ohne Werkzeug und Gewalteinwirkung knacken ließen, das Aktenzeichen des betreffenden Verwaltungsvorgangs mitzuteilen

und eine Kopie des betreffenden Verwaltungsvorgangs, soweit er Versuchsaufbau und -ergebnisse betrifft, zu übersenden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den ablehnenden Bescheid. Unter anderem führt sie an, das Bekanntwerden der Informationen sei geeignet, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Das deutsche Waffengesetz stelle hohe Anforderungen an die Erlaubnis zum Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen oder das Schießen. Der Gefahr, dass Waffen oder Munition in den Besitz unzuverlässiger Personen gelangen und von diesen missbräuchlich eingesetzt werden, solle durch vielfache Regelungen vorgebeugt werden. Die Bundespolizei habe in der Vergangenheit verschiedene Waffensicherungssysteme unterschiedlicher Firmen für den eigenen Gebrauch analysiert und getestet. Mit diesen Erkenntnissen sei die Gefährdung von Leben oder Gesundheit Dritter möglich. Funktionsweise und insbesondere Schwachstellen allgemein verfügbarer Waffensicherungssysteme würden einer breiten Öffentlichkeit zugänglich und könnten zu einer rechtsmissbräuchlichen Gefahr werden. Die getesteten Waffensicherungssysteme enthielten wesentliche Bauteile, die technisch nahezu identisch mit den in der Praxis verwendeten Erbwaffen-Blockiersystemen der Firma A\_\_\_\_\_ seien. Bei einer Freigabe von Unterlagen zu den Erprobungen hätten die Besitzer von Erbwaffen und auch unberechtigte Dritte eine Anleitung zum Aufbruch von Erbwaffen-Blockiersystemen. Ferner könnten polizeitaktische Konzepte erkennbar und missbräuchlich ausgenutzt werden. Ob und wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könne, könne derzeit nicht mitgeteilt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage – über die im Einverständnis mit den Beteiligten der Berichtserstatter ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 87 a Abs. 2 und 3, § 101 Abs. 2 VwGO) – als Untätigkeitsklage gemäß § 75 Satz 1 VwGO zulässig, aber unbegründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig; der Kläger hat weder einen Anspruch auf die von ihm begehrten Auskünfte noch auf Übersendung einer Kopie des in Rede stehenden Verwaltungsvorgangs (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zwar vermittelt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) grundsätzlich jedermann einen Anspruch gegenüber den Behörden des Bundes auf Zugang zu amtlichen Informationen; dies gilt allerdings nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Zu Recht hält die Beklagte dem Kläger jedenfalls den Ablehnungsgrund gemäß § 3 Nr. 2 IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies ist hier der Fall. Die Vorschrift schützt mit dem in der Rechtsordnung bekannten Tatbestandsmerkmal der öffentlichen Sicherheit die Individualrechtsgüter der Bürger, die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Dabei greift der Ablehnungsgrund, wie die Formulierung „gefährden kann“ zeigt, bereits bei einer möglichen konkreten Gefährdung dieser Schutzgüter. Der Informationszugang ist daher abzulehnen, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das jeweilige Schutzgut beeinträchtigt. Die Feststellung der konkreten Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen setzt voraus, dass die informationspflichtige Stelle Tatsachen darlegt, aus denen sich im jeweiligen Fall eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben kann. Diese Einschätzung kann insbesondere bei Vorgängen,

die eine typisierende Betrachtungsweise ermöglichen, auch auf allgemeinen Erfahrungswerten beruhen. Das Vorliegen des Ablehnungsgrundes hängt dabei nicht von der Person des konkreten Antragstellers ab; maßgeblich ist, ob das Bekanntwerden der Information objektiv geeignet ist, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken;

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 –, Juris Rn. 18 m.w.N.

Hieran gemessen liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG vor. Die Bekanntgabe der in Rede stehenden Informationen kann Individualrechtsgüter der Bürger, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), gefährden und läuft der Rechtsordnung, namentlich waffenrechtlichen Regelungen zur Sicherung von Schusswaffen, zuwider.

Schusswaffen sind gefährlich. Um von Schusswaffen ausgehenden Gefahren zu begegnen, werden im Umgang mit ihnen Sicherungsvorkehrungen getroffen. Bestimmte Sicherheitsmaßnahmen schreibt das Waffenrecht vor; unter anderem regelt § 20 des Waffengesetzes (WaffG) den Einsatz von Blockiersystemen für Erbwaffen. Die auf das für jedermann geltende Informationsfreiheitsrecht gestützte Herausgabe von Informationen, die Aufschluss darüber geben, ob und gegebenenfalls wie gebräuchliche Schusswaffen-Blockiersysteme überwunden werden können, läuft dem Sicherungszweck dieser Systeme zuwider. Entsprechende Kenntnisse können dazu verwendet werden, Schusswaffen unberechtigt in Gebrauch zu nehmen und Schäden zu verursachen. Da diese Gefahr auch höchste Schutzgüter, Leben und körperliche Unversehrtheit, betrifft, sind an die Wahrscheinlichkeit entsprechender Schadensverläufe keine hohen Anforderungen zu stellen. Es genügt, dass an der unbefugten Nutzung von Schusswaffen aus unterschiedlichen, insbesondere aus kriminellen, möglicherweise aber auch von bloßer Neugier getragenen Gründen Interessen bestehen. Hiermit geht einher, dass versucht wird, Waffensicherungssysteme zu überwinden. Daher ist bei verständiger Einschätzung davon auszugehen ist, dass die Herausgabe der in Rede stehenden Informationen in absehbarer Zeit dazu führen würde, dass Versuche unternommen oder zumindest befördert werden, entsprechende Schusswaffen-Blockiersysteme zu überwinden. Dass dies nicht für den Kläger zutreffen mag, ist unerheblich; maßgeblich ist, dass das Bekanntwerden der Informationen objektiv geeignet ist, dass solche Versuche unternommen oder befördert werden.

Soweit es sich um Blockiersysteme im Sinne von § 20 WaffG handelt, läuft die Herausgabe der Informationen zugleich dem Sicherungszweck dieser Vorschrift zuwider.

Sofern die Blockiersysteme bei staatlichen Einrichtungen, insbesondere – was von der Beklagtenseite vorgetragen, vom Kläger indes bestritten wird und letztlich für die Entscheidung nicht erheblich ist – bei der Bundespolizei, Verwendung finden, werden zudem jene staatlichen Einrichtungen gefährdet.

Diese Gefährdungssituation wird durch den Vortrag des Klägers, wonach Informationen zur Überwindung der Blockiersysteme ohnehin bekannt seien, schon deshalb nicht durchgreifend in Frage gestellt, weil es dem Kläger gerade nicht um ihm bereits bekannte Informationen geht, sondern um Informationen aus Versuchen der Beklagten. Andernfalls könnte sein Antrag bereits gemäß § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden. Selbst wenn die bei Versuchen der Beklagten gewonnenen Erkenntnisse bereits andernorts bekannt wären, käme ihnen im Hinblick auf ihre Eignung, Versuche zur Überwindung entsprechender Waffen-Blockiersysteme zu veranlassen oder zu befördern, schon deshalb immer noch erhebliche Bedeutung zu, weil es sich um Erkenntnisse einer Behörde handelt, der entsprechende fachliche Kompetenz zugeschrieben wird.

Ebenso wenig vermag der Kläger die dargestellte Gefährdungssituation und den darauf aufbauenden Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG mit seinem Einwand in Frage zu stellen, die Berufung der Beklagten auf Geheimhaltungsgründe sei rechtsmissbräuchlich. Seine Ausführungen dazu, dass die Beklagte die in Rede stehenden Informationen geheim halten wolle, um einen unsachgemäßen Umgang mit Haushaltsmitteln zu verheimlichen oder möglicherweise sogar Kungeleien zu vertuschen, führen hier nicht weiter.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zugang zu einem Teil der in Rede stehenden Informationen oder lediglich auf Auskunft dazu, ob es zutrifft, dass sich die Armatix-Blockiersysteme ganz ohne Werkzeug und Gewalteinwirkung knacken ließen, sowie zum Aktenzeichen des betreffenden Verwaltungsvorgangs. Schon die Preisgabe einzelner Detail-Informationen im Zusammenhang mit den in Rede stehenden

Versuchen zur Überwindung der Blockiersysteme kann die öffentliche Sicherheit gefährden. Für sich genommen harmlose Einzelinformationen können in Fällen, in denen sie mit Sonderwissen oder anderen, möglicherweise ebenfalls für sich genommen harmlosen Einzelinformationen kombiniert werden, Bilder ergeben oder Rückschlüsse zulassen, welche im Ergebnis wiederum eine Gefahrlage im Sinne von § 3 Nr. 2 IFG begründen. Ebenso ist denkbar, dass Einzelinformationen – etwa die Kenntnis des maßgeblichen Aktenzeichens – die Suche nach weiteren Informationen erleichtern. Schon diese Möglichkeiten rechtfertigen angesichts der gefährdeten Rechtsgüter die Ablehnung des Informationszugangs. Die Ermöglichung des Zugangs zu in jeder Hinsicht neutralen Informationen, insbesondere zu Textpassagen, Satzteilen oder Wörtern ohne jeden Aussagegehalt hinsichtlich der Überwindung der Blockiersysteme oder der in Rede stehenden Versuche bei der Bundespolizei, durch Herstellung entsprechend geschwärzter Akten, wäre mit einem Verwaltungsaufwand verbunden, der angesichts dessen, dass solcherlei Daten dem Kläger hinsichtlich seines Anliegens keinerlei greifbaren Erkenntnisgewinn brächten, unverhältnismäßig wäre (§ 7 Abs. 2 Satz 1 IFG). Im Übrigen dürfte der Kläger hieran ohnehin kein Interesse haben, zumal ein nicht unerheblicher Gebührentatbestand aktiviert würde, vgl. § 10 IFG i.V.m. Nr. 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFGGebV).

Der Hinweis des Klägers auf das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) führt schon deshalb nicht weiter, weil es sich bei der Bundespolizei nicht um eine danach informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 VIG handelt, die auf Grund von bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften öffentlich-rechtliche Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnimmt, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes sowie der auf Grund des Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen.

Soweit der Kläger nach § 9 Abs. 2 IFG verlangen kann, dass ihm mitgeteilt wird, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt



voraussichtlich möglich ist, hat die Beklagte dem Rechnung getragen, indem sie – wenn auch erst im gerichtlichen Verfahren – vorgetragen hat, dass derzeit nicht mitgeteilt werden könne, ob und wann der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Da die Regelung des § 9 Abs. 2 IFG ausweislich der Gesetzesbegründung der Verfahrensvereinfachung dienen soll, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werde,

BT-Drs. 15/4493, S. 16.

ist davon auszugehen, dass die Behörde insoweit grundsätzlich nicht verpflichtet ist, Nachforschungen anzustellen; vielmehr genügt es, wenn sie – wie hier – das nach Aktenlage Erkennbare mitteilt;

vgl. Ziekow/Debus, in: Fluck/Fischer/Fetzer, Informationsfreiheitsrecht, 32. EL, § 9 IFG Rn. 19 m.w.N.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des ausgeurteilten Teils auf § 154 Abs. 1 VwGO und hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten Teils auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO; letzteres entspricht der Billigkeit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes. Es ist schon zweifelhaft, ob sich der Rechtsstreit hinsichtlich der begehrten Auskunft dazu, ob seitens der Beklagten Versuche mit A\_\_\_\_\_ durchgeführt wurden, tatsächlich – wie der Kläger meint – durch die Ausführungen des Beklagten in dem Schriftsatz vom 1. Oktober 2017 erledigt hat; zudem spricht einiges dafür, dass der Kläger auch insoweit in der Sache unterlegen wäre, wenn er den Rechtsstreit nicht für erledigt erklärt hätte. § 155 Abs. 4 VwGO ist – entgegen der Auffassung des Klägers – nicht einschlägig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung. Gründe, gemäß §§ 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4, 124a Abs. 1 VwGO die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Kaufhold

### **B e s c h l u s s**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen.

Kaufhold